

SCHUNDER

BESTATTUNGEN

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung von Amlingstadt.

Friedhofssatzung Seite 02 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Gebührensatzung Seite 13 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

Seit vier Generationen Rat & Hilfe: www.schunder-bestattungen.de

Schunder Bestattungen • Rothstr. 7 • 96181 Prölsdorf • Tel. 095 54 - 12 12 • Fax 095 54 - 83 37 • info@schunder-bestattungen.de

FRIEDHOFS - UND BESTATTUNGSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN AMLINGSTADT

Erzbischöfliche Finanzkammer
– Liegenschaftsabt. –
Jakobsplatz 8, 98049 Bamberg
Postfach 100261, 98054 Bamberg

44.23.10.004

Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Katholischen Kirchenstiftung Amlingstadt.

Die Katholische Kirchenstiftung Amlingstadt mit dem Sitz in Amlingstadt (nachfolgend kurz "Kirchenstiftung" genannt) erlässt auf Grund Art. 9 und 10 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestVO -) vom 9. Dezember 1970 (GVBl. S. 671) sowie des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl. S. 179) sowie auf Grund Can. 1243 CIC, Art. 39 BayStiftG vom 26. November 1954 (BayBS II S. 664) und des Art. 11 der Ordnung für kirchliche Stiftungen vom 15. September 1959 (Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg 1959 S. 265) folgende

S a t z u n g ü b e r d i e B e n u t z u n g d e r v o n d e r K a t h o l i s c h e n K i r c h e n s t i f t u n g A m l i n g s t a d t v e r w a l t e t e n B e s t a t t u n g s e i n r i c h t u n g e n .

Inhaltsübersicht:

Teil I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN:

§ 1 Gegenstand der Satzung

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Teil II: DER FRIEDHOF UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH:

§ 3 Friedhofsverwaltung

Teil III: DAS LEICHENHAUS:

§ 4 Benutzung des Leichenhauses

§ 5 Benutzungszwang

Teil IV: BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN:

§ 6 Allgemeines

§ 7 Festsetzung der Beerdigungszeit und weitere Veranlassungen

§ 8 Ruhefristen

§ 9 Leichenausgrabung und Umbettung

Teil V: DIE GRABSTÄTTEN:

§ 10 Grabarten und Tieferlegung

§ 11 Aufteilungspläne

§ 12 Reihengräber (Einzel- und Doppelgräber)

§ 13 Familiengräber

§ 14 Aschenbeisetzung

§ 15 Größe der Gräber, der Einfassungen und der Grabdenkmäler

§ 16 Rechte an Grabstätten

§ 17 Umschreibung des Benutzungsrechts

§ 18 Verzicht auf Grabnutzungsrecht

§ 19 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

§ 20 Pflege und Instandhaltung der Gräber

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

§ 22 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen

§ 23 Einhaltung der Maße der Grabdenkmäler und Einfassungen

§ 24 Gestaltung der Grabdenkmäler und der Einfassungen

§ 25 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

Teil VI: ORDNUNGSVORSCHRIFTEN:

§ 26 Verhalten im Friedhof

§ 27 Arbeiten im Friedhof

§ 28 Verbote

Teil VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 29 Ersatzvornahme

§ 30 Haftungsausschluss

§ 31 Zuwiderhandlungen

§ 32 Gebühren im Bestattungswesen

§ 33 Inkrafttreten.

Teil I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Kirchenstiftung unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen der stiftungseigene Friedhof und das stiftungseigene Leichenhaus im Gemeindeteil Amlingstadt.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

DER FRIEDHOF UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

§ 3 Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof dient auf Grund des Kirchlichen Gesetzbuches der Bestattung der Katholiken der Pfarrei, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder auf Grund anderweitiger Bestimmungen Anspruch auf Bestattung in einem Familiengrab haben. Andere Personen werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen bestattet, wenn sie ihren Wohnsitz im Bereich der Pfarrei hatten oder dort gestorben sind. Räumlicher Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Pfarrgemeinde Amlingstadt mit den Dörfern Amlingstadt, Leesten, Roßdorf und Wernsdorf. Die Kirchenstiftung Amlingstadt wird also alle im Einzugsbereich der Pfarrei Amlingstadt wohnenden Einwohner unabhängig von deren Konfession bestatten lassen.
2. Die Bestattung anderer Personen (z.B. von auswärts) bedarf der Erlaubnis durch die Kirchenstiftung über das Pfarramt Amlingstadt, Tel.-Nr.(09543) 40 496 oder über den Kirchenpfleger (zur Zeit: Ludwig Göller 09543 – 7811)
3. Überführungen in andere Friedhöfe sind zulässig.
4. Die Bestattungseinrichtungen werden von der Kirchenstiftung verwaltet und beaufsichtigt. Die Kirchenstiftung kann sich hierzu eines Friedhofsverwalters bedienen. Dieser soll der Kirchenverwaltung angehören.
5. Bei allen Sterbefällen übernehmen die Angehörigen die notwendigen Schritte für die Bestattung der Leichen. In Ausnahmefällen ist die Kirchenverwaltung behilflich.

Teil III

DAS LEICHENHAUS

§ 4 Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Pfarrgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Bei Plus- Temperaturen liegt es im Ermessen der Kirchenverwaltung, ob der Sarg in das Kühlgerät eingestellt wird.
3. Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben außerhalb der Beerdigungsdauer keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
4. Ob ein Leichnam im geschlossenen oder offenen Sarg aufgebahrt wird, liegt im Ermessen der Angehörigen.
5. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

6. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671). Damit ist ein Bestattungsunternehmen von den Angehörigen zu beauftragen.
7. Leichenöffnungen dürfen nur in hierfür vorgesehenen Räumen durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 5 Benutzungszwang

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb sechs Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
2. Der Transport erfolgt mit dem Leichenwagen eines Bestattungsinstitutes.
3. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
4. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Klinik u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 48 Stunden überführt wird.
5. Soweit zur Aufbewahrung und zur Bestattung ein Tragen des Sarges notwendig ist, erfolgt dieser Dienst durch die von den Angehörigen zu bestellenden Leichenträgern.
6. Werden beim Einsargen und der Aufbahrung Schmucksachen o.ä. beigegeben, übernimmt die Kirchenstiftung keine Haftung bei deren Verlust oder Beschädigung.

Teil IV

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 7 Festsetzung der Beerdigungszeit und weitere Veranlassungen

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das zuständige Pfarramt im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
2. Dieser Zeitpunkt muss von den Angehörigen unverzüglich dem Mesner mitgeteilt werden (zur Zeit: Tel.09543 6054, Bail, Wernsdorf, Roßdorfer Str.4).
3. Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung durch die Angehörigen beim Totengräber (zur Zeit: Tel. 09543 7241 Göller, Wernsdorf, Leestener Str.11) bestellt werden, der auch die Grabzuteilung vornimmt und ausschließlich für die Grabaushebung zuständig ist. Diese Vereinbarung kann auch mit dem Mesner (s.o.) oder Herrn Geo Sauer, Wernsdorf, Leestener Str.14, Tel. 09543 6150 erfolgen.
4. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Sarg zum Grabe geleitet.
5. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen. Musikalische Darbietungen bedürfen einer gesonderter Erlaubnis des katholischen Pfarrers von Amlingstadt.

§ 8 Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 16 Jahre.

§ 9 Leichenausgrabung und Umbettung

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Kirchenstiftung von geeigneten Personen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
2. Jede Leichenausgrabung muss vom Staatl. Gesundheitsamt genehmigt werden.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen und sind durch Absperrungen fernzuhalten.
4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das staatliche Gesundheitsamt zugestimmt hat.

Teil V

DIE GRABSTÄTTEN

§ 10 Grabarten und Tieferlegung

1. Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Reihengräber (als Einzel- und Doppelgrabstellen),
 - b) Familiengräber (als Kindergräber, Einzel-, Doppel- oder Dreifachgrabstätten).
2. Die Beerdigung weiterer Leichen in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person ursprünglich bei Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,40 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung kann nicht zugelassen werden.
3. Außer der Priestergruft sind keine Gruftgräber zulässig.

§ 11 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan der Kirchenstiftung). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 12 Reihengräber (Einzel- und Doppelgräber)

1. Wird eine Familiengrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist der Totengräber (s.§ 7 Abs.3) dem Bestattungspflichtigen eine Reihengrabstätte zu.
2. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
3. Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 13 Familiengräber

1. An einem Grabplatz kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
2. Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 16 Jahre verliehen.
3. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht (für die das Recht an der Grabstätte läuft), sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nachzuzahlen.

§ 14 Aschenbeisetzung

1. Die Urnenbeisetzung ist im Pfarramt Amlingstadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Todesurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV0 -) vom 9. Dezember 1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
3. Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzungen können sowohl in Kinder- Einzel-, Doppel- und Dreifachgräbern in mindestens 0,70 Meter Tiefe erfolgen (zu den für diese Grabstätte gültigen Gebühren).

4. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 3 der Satzung) beigesetzt werden.
5. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Kirchenstiftung über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird. Hierzu werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Kirchenstiftung benachrichtigt, sofern das Grab noch nicht vollständig abgeräumt wurde.
6. Wird von der Kirchenstiftung über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 15 Größe der Gräber, der Einfassungen und der Grabdenkmäler

1. Die einzelnen Grabstellen dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten (Maximalmaße, jeweils vom Fundament aus gemessen):

	Grabmaße:	Einfassungen	Grabdenkmäler
	Offenes Grab:	(s.Abs.2 und 3)	(§ 22 ff.)
a) für Kinder bis zu 6 Jahren:			
Kindergräber:	Länge 1,20 Meter	Länge 1,40 Meter	Höhe 0,90 Meter
	Breite 0,80 Meter	Breite 0,80 Meter	Breite 0,45 Meter
b) Personen über 6 Jahre:			
Einzelgräber:	Länge 2,20 Meter	Länge 1,90 Meter	Höhe 1,50 Meter
	Breite 1,10 Meter	Breite 0,90 Meter	Breite 0,75 Meter
c) Doppelgräber:			
	Länge 2,20 Meter	Länge 1,90 Meter	Höhe 1,50 Meter
	Breite 1,90 Meter	Breite 1,85 Meter	Breite 1,50 Meter
d) Dreifachgräber:	Die Maße gelten wie vorhanden.		

2. Im alten Friedhofsteil sind Ausnahmen für diese Maße möglich. Sie sollten sich an die Nachbargräber ausrichten.
3. Der Abstand zwischen den Gräbern (von Außenkante der Einfassung zu Außenkante des Nachbargrabes) muss mindestens 30 cm betragen, der mit Splitt überdeckt werden sollte.
4. Die vorderen Einfassungen sind an die Nachbargräber anzupassen (ca. 1,90 Meter vom Grabdenkmal aus), sodass zum Weg eine Zwischenfläche entsteht, die mit Splitt überdeckt werden sollte.
5. Die Tiefe des Grabes beträgt wenigstens 1,80 Meter für Normallegung (bei Tieferlegung 2,40 Meter siehe § 10, Abs.2).
6. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,70 Meter.

§ 16 Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr gemäß der Gebührensatzung verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten ein Beleg ausgestellt wird.
3. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen (auch als Urnenbestattungen). Die Kirchenstiftung kann darüber hinaus Ausnahmen bewilligen.
4. Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt. Auf die Verlängerung besteht kein Rechtsanspruch.
5. Es ist beabsichtigt den alten Teil des Friedhofs in der Dichte der Grabbelegungen aufzulockern.
5. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Kirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Kirchenstiftung benachrichtigt. Diese Benachrichtigung erfolgt jedoch nur dann, wenn das Grab noch nicht vollständig abgeräumt wurde.

§ 17 Umschreibung des Grab-Benutzungsrechts

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlinge schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall Vorrang.
3. Wird keine letztwillige Verfügung vorgelegt, erfolgt die Umschreibung auf die in § 16 Abs. 3 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter Vorrecht.
4. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Bestätigung.

§ 18 Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Kirchenstiftung verzichtet werden.

§ 19 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht kann durch die Kirchenstiftung entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 20 Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
2. Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 16 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
3. Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.
4. Übernimmt für ein Grab mindestens ein Jahr lang niemand die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Kirchenstiftung nach vorheriger Fristsetzung (mind. 3 Monate) berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die dabei anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
5. Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 29 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten (auf ergangene Aufforderung hin) nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Kirchenstiftung ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabdenkmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem christlichen Gesamtcharakter des Friedhofs, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber oder die öffentliche Anlage und Wege nicht beeinträchtigen und die Grabmalhöhe nicht überragen.
2. Anpflanzungen aller Art hinter oder neben den Gräbern werden ausschließlich von der Kirchenstiftung ausgeführt.
3. Verwelkte und verdorrte Pflanzen und Trauerfloristik sind von den Gräbern zu entfernen, zu zerlegen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
4. Zur Pflege des Grabes gehört auch die jeweils unmittelbare Umgebung der Grabstätte (Umgriff im Abstand zur Einfassung im Außenbereich ca. 30 cm). Die Gänge und Wege um die Grabstätte sind von den Nutzungsberechtigten von Unkraut freizuhalten und können mit Splitt bedeckt werden.

Für die Gestaltung des neuen Friedhofes gelten folgende Punkte:

1. Grabplatten sind grundsätzlich nicht erlaubt.
2. Feste Einfassungen sind nicht zulässig. Zur besseren Abgrenzung und Pflege der einzelnen Grabanlagen stellt die Friedhofsverwaltung einheitliche Platten aus graubraunem Porphyrt bereit. Die Grabstätten müssen ebenerdig mit einer entsprechenden Begrünung bepflanzt werden. Sie dürfen weder ganz noch teilweise mit Kies oder anderen toten, nicht verrottbaren Materialien bedeckt werden. Grabplatten sind ausdrücklich nicht erlaubt. Eine Ausnahme stellen Platten in quadratischer Form oder in Form eines Viertelkreises dar, die ein Schenkelmaß von 35 cm nicht überschreiten, zum Abstellen einer Grablaterne und/oder eines Weihwasserkessels.
3. Regelmäßige Pflege und Rückschnitt der Begrünung ist Pflicht!
4. Die Kosten müssen vom jeweiligen Besitzer gedeckt werden.

Diese müssen ebenerdig zwischen den Gräbern verlegt werden, um eine bessere Pflege und ein einheitliches Bild zu gewährleisten. Das Verlegen der Platten übernimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Kirchenstiftung. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen usw. beziehen.
2. Jedes Grabdenkmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen. Von vorne herein sind nicht zugelassen: Grabdenkmäler und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarben-Anstrich auf Steingrabmälern.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
4. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

5. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
6. Die Aufstellung eines Grabmals kann untersagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
7. Die Grabdenkmäler sind von den Nutzungsberechtigten in einem würdigen und sicheren Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabsteine sowie auseinander gefallene Einfassungen sind bei Erkennen ohne Aufforderung zu richten. Die Kirchenverwaltung beauftragt einmal im Jahr ein dazu autorisiertes Ingenieurbüro mit der Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale. Beanstandungen werden durch einen Hinweis am Grabmal und durch schriftliche Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die beanstandeten Sicherheitsmängel innerhalb von vier Wochen zu beseitigen. Bei Nichterfüllen ist die Kirchenverwaltung berechtigt, das Grabmal einlegen zu lassen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 22 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Kirchenstiftung. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen usw. beziehen.
8. Jedes Grabdenkmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen. Von vorne herein sind nicht zugelassen: Grabdenkmäler und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarben-Anstrich auf Steingrabmälern.
9. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
10. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
11. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
12. Die Aufstellung eines Grabmals kann untersagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
13. Die Grabdenkmäler sind von den Nutzungsberechtigten in einem würdigen und sicheren Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabsteine sowie auseinander gefallene Einfassungen sind ohne Aufforderung zu richten.

§ 23 Einhaltung der Maße der Grabdenkmäler und Einfassungen

Grabdenkmäler und Einfassungen dürfen in der Regel die in § 15 angegebenen Maße nicht überschreiten.

§ 24 Gestaltung der Grabdenkmäler und der Einfassungen

1. Jedes Grabdenkmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
2. Das Grabdenkmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 25 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1. Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden (in den neuen Friedhofsteilen sind bereits Fundamentstreifen vorhanden).

2. Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 0,90 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
3. Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grab in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
4. Grabdenkmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Kirchenstiftung entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der Kirchenstiftung entfernt werden, gemäß dieser Satzung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sind Benutzungs-berechtigte nicht bekannt, ergeht die Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenstiftung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Kirchenstiftung.

Teil VI

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 28 dieser Satzung).

§ 27 Arbeiten im Friedhof

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Kirchenstiftung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Kirchenstiftung verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Kirchenstiftung zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Während einer Bestattung sind gewerbliche oder störende Arbeiten im gesamten Friedhof untersagt.
4. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
5. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
6. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
7. Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof und für die Pflege der Gräber benötigte Wasser darf den öffentlichen Zapfstellen unentgeltlich entnommen werden. Die Wasserzapfstellen und die bereitgestellten Gießkannen sind schonend zu behandeln.

§ 28 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LSTVG, wonach mit Geldbuße bis zu 75 EURO belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt),
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Kirchenstiftung erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne § 27 ausgeführt werden, (für Rollstuhlfahrer erlaubt)
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabbeete oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. das Benutzen von Fahrrädern auf den Friedhofswegen.

Teil VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Kirchenstiftung beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Kirchenstiftung übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden,

- a) wer den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
- b) wer Anmelde- und Erlaubnispflichten verletzt,
- c) wer sich auf dem Friedhof zweckwidrig verhält (§ 26 bis § 29).

§ 32 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Handlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Katholischen Kirchenstiftung Amlingstadt in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 33 Vollstreckung

Verwaltungsakte, die auf dieser Friedhofssatzung beruhen, werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Bestattungs- und Friedhofsordnung vom 23.03.1977.

Amlingstadt, den 15.11.2016
Ort





Unterschrift

Vorstehende Satzung über die Bestattungseinrichtungen wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bamberg, 29. DEZ. 2016
Datum





Mathias Vetter, Erzb. Finanzdirektor

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof zu veröffentlichen. Der Anschlag im Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten und abschriftlich der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.



6. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671). Damit ist ein Bestattungsunternehmen von den Angehörigen zu beauftragen.
7. Leichenöffnungen dürfen nur in hierfür vorgesehenen Räumen durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 5 Benutzungszwang

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb sechs Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
2. Der Transport erfolgt mit dem Leichenwagen eines Bestattungsinstitutes.
3. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
4. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Klinik u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 48 Stunden überführt wird.
5. Soweit zur Aufbewahrung und zur Bestattung ein Tragen des Sarges notwendig ist, erfolgt dieser Dienst durch die von den Angehörigen zu bestellenden Leichenträgern.
6. Werden beim Einsargen und der Aufbahrung Schmucksachen o.ä. beigegeben, übernimmt die Kirchenstiftung keine Haftung bei deren Verlust oder Beschädigung.

Teil IV

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 7 Festsetzung der Beerdigungszeit und weitere Veranlassungen

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das zuständige Pfarramt im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
2. Dieser Zeitpunkt muss von den Angehörigen unverzüglich dem Mesner mitgeteilt werden (zur Zeit: Tel.09543 6054, Bail, Wernsdorf, Roßdorfer Str.4).
3. Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung durch die Angehörigen beim Totengräber (zur Zeit: Tel. 09543 7241 Göller, Wernsdorf, Leestener Str.11) bestellt werden, der auch die Grabzuteilung vornimmt und ausschließlich für die Grabaushebung zuständig ist. Diese Vereinbarung kann auch mit dem Mesner (s.o.) oder Herrn Geo Sauer, Wernsdorf, Leestener Str.14, Tel. 09543 6150 erfolgen.
4. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Sarg zum Grabe geleitet.
5. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen. Musikalische Darbietungen bedürfen einer gesonderter Erlaubnis des katholischen Pfarrers von Amlingstadt.

§ 8 Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 16 Jahre.

§ 9 Leichenausgrabung und Umbettung

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Kirchenstiftung von geeigneten Personen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
2. Jede Leichenausgrabung muss vom Staatl. Gesundheitsamt genehmigt werden.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen und sind durch Absperrungen fernzuhalten.
4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das staatliche Gesundheitsamt zugestimmt hat.

Teil V

DIE GRABSTÄTTEN

§ 10 Grabarten und Tieferlegung

1. Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Reihengräber (als Einzel- und Doppelgrabstellen),
 - b) Familiengräber (als Kindergräber, Einzel-, Doppel- oder Dreifachgrabstätten).
2. Die Beerdigung weiterer Leichen in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person ursprünglich bei Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,40 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung kann nicht zugelassen werden.
3. Außer der Priestergruft sind keine Gruftgräber zulässig.

§ 11 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan der Kirchenstiftung). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 12 Reihengräber (Einzel- und Doppelgräber)

1. Wird eine Familiengrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist der Totengräber (s.§ 7 Abs.3) dem Bestattungspflichtigen eine Reihengrabstätte zu.
2. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
3. Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 13 Familiengräber

1. An einem Grabplatz kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
2. Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 16 Jahre verliehen.
3. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht (für die das Recht an der Grabstätte läuft), sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nachzuzahlen.

§ 14 Aschenbeisetzung

1. Die Urnenbeisetzung ist im Pfarramt Amlingstadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Todesurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV0 -) vom 9. Dezember 1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
3. Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzungen können sowohl in Kinder- Einzel-, Doppel- und Dreifachgräbern in mindestens 0,70 Meter Tiefe erfolgen (zu den für diese Grabstätte gültigen Gebühren).

4. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 3 der Satzung) beigesetzt werden.
5. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Kirchenstiftung über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird. Hierzu werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Kirchenstiftung benachrichtigt, sofern das Grab noch nicht vollständig abgeräumt wurde.
6. Wird von der Kirchenstiftung über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 15 Größe der Gräber, der Einfassungen und der Grabdenkmäler

1. Die einzelnen Grabstellen dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten (Maximalmaße, jeweils vom Fundament aus gemessen):

	Grabmaße:	Einfassungen	Grabdenkmäler
	Offenes Grab:	(s.Abs.2 und 3)	(§ 22 ff.)
a) für Kinder bis zu 6 Jahren:			
Kindergräber:	Länge 1,20 Meter	Länge 1,40 Meter	Höhe 0,90 Meter
	Breite 0,80 Meter	Breite 0,80 Meter	Breite 0,45 Meter
b) Personen über 6 Jahre:			
Einzelgräber:	Länge 2,20 Meter	Länge 1,90 Meter	Höhe 1,50 Meter
	Breite 1,10 Meter	Breite 0,90 Meter	Breite 0,75 Meter
c) Doppelgräber:			
	Länge 2,20 Meter	Länge 1,90 Meter	Höhe 1,50 Meter
	Breite 1,90 Meter	Breite 1,85 Meter	Breite 1,50 Meter
d) Dreifachgräber:	Die Maße gelten wie vorhanden.		

2. Im alten Friedhofsteil sind Ausnahmen für diese Maße möglich. Sie sollten sich an die Nachbargräber ausrichten.
3. Der Abstand zwischen den Gräbern (von Außenkante der Einfassung zu Außenkante des Nachbargrabes) muss mindestens 30 cm betragen, der mit Splitt überdeckt werden sollte.
4. Die vorderen Einfassungen sind an die Nachbargräber anzupassen (ca. 1,90 Meter vom Grabdenkmal aus), sodass zum Weg eine Zwischenfläche entsteht, die mit Splitt überdeckt werden sollte.
5. Die Tiefe des Grabes beträgt wenigstens 1,80 Meter für Normallegung (bei Tieferlegung 2,40 Meter siehe § 10, Abs.2).
6. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,70 Meter.

§ 16 Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr gemäß der Gebührensatzung verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten ein Beleg ausgestellt wird.
3. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen (auch als Urnenbestattungen). Die Kirchenstiftung kann darüber hinaus Ausnahmen bewilligen.
4. Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt. Auf die Verlängerung besteht kein Rechtsanspruch.
5. Es ist beabsichtigt den alten Teil des Friedhofs in der Dichte der Grabbelegungen aufzulockern.
5. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Kirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Kirchenstiftung benachrichtigt. Diese Benachrichtigung erfolgt jedoch nur dann, wenn das Grab noch nicht vollständig abgeräumt wurde.

§ 17 Umschreibung des Grab-Benutzungsrechts

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlinge schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall Vorrang.
3. Wird keine letztwillige Verfügung vorgelegt, erfolgt die Umschreibung auf die in § 16 Abs. 3 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter Vorrecht.
4. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Bestätigung.

§ 18 Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Kirchenstiftung verzichtet werden.

§ 19 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht kann durch die Kirchenstiftung entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 20 Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
2. Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 16 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
3. Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.
4. Übernimmt für ein Grab mindestens ein Jahr lang niemand die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Kirchenstiftung nach vorheriger Fristsetzung (mind. 3 Monate) berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die dabei anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
5. Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 29 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten (auf ergangene Aufforderung hin) nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Kirchenstiftung ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabdenkmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem christlichen Gesamtcharakter des Friedhofs, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber oder die öffentliche Anlage und Wege nicht beeinträchtigen und die Grabmalhöhe nicht überragen.
2. Anpflanzungen aller Art hinter oder neben den Gräbern werden ausschließlich von der Kirchenstiftung ausgeführt.
3. Verwelkte und verdorrte Pflanzen und Trauerfloristik sind von den Gräbern zu entfernen, zu zerlegen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
4. Zur Pflege des Grabes gehört auch die jeweils unmittelbare Umgebung der Grabstätte (Umgriff im Abstand zur Einfassung im Außenbereich ca. 30 cm). Die Gänge und Wege um die Grabstätte sind von den Nutzungsberechtigten von Unkraut freizuhalten und können mit Splitt bedeckt werden.

Für die Gestaltung des neuen Friedhofes gelten folgende Punkte:

1. Grabplatten sind grundsätzlich nicht erlaubt.
2. Feste Einfassungen sind nicht zulässig. Zur besseren Abgrenzung und Pflege der einzelnen Grabanlagen stellt die Friedhofsverwaltung einheitliche Platten aus graubraunem Porphyrt bereit. Die Grabstätten müssen ebenerdig mit einer entsprechenden Begrünung bepflanzt werden. Sie dürfen weder ganz noch teilweise mit Kies oder anderen toten, nicht verrottbaren Materialien bedeckt werden. Grabplatten sind ausdrücklich nicht erlaubt. Eine Ausnahme stellen Platten in quadratischer Form oder in Form eines Viertelkreises dar, die ein Schenkelmaß von 35 cm nicht überschreiten, zum Abstellen einer Grablaterne und/oder eines Weihwasserkessels.
3. Regelmäßige Pflege und Rückschnitt der Begrünung ist Pflicht!
4. Die Kosten müssen vom jeweiligen Besitzer gedeckt werden.

Diese müssen ebenerdig zwischen den Gräbern verlegt werden, um eine bessere Pflege und ein einheitliches Bild zu gewährleisten. Das Verlegen der Platten übernimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Kirchenstiftung. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen usw. beziehen.
2. Jedes Grabdenkmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen. Von vorne herein sind nicht zugelassen: Grabdenkmäler und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarben-Anstrich auf Steingrabmälern.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
4. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

5. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
6. Die Aufstellung eines Grabmals kann untersagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
7. Die Grabdenkmäler sind von den Nutzungsberechtigten in einem würdigen und sicheren Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabsteine sowie auseinander gefallene Einfassungen sind bei Erkennen ohne Aufforderung zu richten. Die Kirchenverwaltung beauftragt einmal im Jahr ein dazu autorisiertes Ingenieurbüro mit der Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale. Beanstandungen werden durch einen Hinweis am Grabmal und durch schriftliche Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die beanstandeten Sicherheitsmängel innerhalb von vier Wochen zu beseitigen. Bei Nichterfüllen ist die Kirchenverwaltung berechtigt, das Grabmal einlegen zu lassen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 22 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Kirchenstiftung. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen usw. beziehen.
8. Jedes Grabdenkmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen. Von vorne herein sind nicht zugelassen: Grabdenkmäler und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarben-Anstrich auf Steingrabmälern.
9. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
10. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
11. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
12. Die Aufstellung eines Grabmals kann untersagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
13. Die Grabdenkmäler sind von den Nutzungsberechtigten in einem würdigen und sicheren Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabsteine sowie auseinander gefallene Einfassungen sind ohne Aufforderung zu richten.

§ 23 Einhaltung der Maße der Grabdenkmäler und Einfassungen

Grabdenkmäler und Einfassungen dürfen in der Regel die in § 15 angegebenen Maße nicht überschreiten.

§ 24 Gestaltung der Grabdenkmäler und der Einfassungen

1. Jedes Grabdenkmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
2. Das Grabdenkmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 25 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1. Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden (in den neuen Friedhofsteilen sind bereits Fundamentstreifen vorhanden).

2. Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 0,90 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
3. Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grab in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
4. Grabdenkmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Kirchenstiftung entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der Kirchenstiftung entfernt werden, gemäß dieser Satzung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sind Benutzungs-berechtigte nicht bekannt, ergeht die Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenstiftung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Kirchenstiftung.

Teil VI

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 28 dieser Satzung).

§ 27 Arbeiten im Friedhof

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Kirchenstiftung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Kirchenstiftung verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Kirchenstiftung zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Während einer Bestattung sind gewerbliche oder störende Arbeiten im gesamten Friedhof untersagt.
4. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
5. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
6. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
7. Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof und für die Pflege der Gräber benötigte Wasser darf den öffentlichen Zapfstellen unentgeltlich entnommen werden. Die Wasserzapfstellen und die bereitgestellten Gießkannen sind schonend zu behandeln.

§ 28 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LSTVG, wonach mit Geldbuße bis zu 75 EURO belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt),
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Kirchenstiftung erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne § 27 ausgeführt werden, (für Rollstuhlfahrer erlaubt)
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabbeete oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. das Benutzen von Fahrrädern auf den Friedhofswegen.

Teil VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Kirchenstiftung beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Kirchenstiftung übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden,

- a) wer den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
- b) wer Anmelde- und Erlaubnispflichten verletzt,
- c) wer sich auf dem Friedhof zweckwidrig verhält (§ 26 bis § 29).

§ 32 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Handlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Katholischen Kirchenstiftung Amlingstadt in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 33 Vollstreckung

Verwaltungsakte, die auf dieser Friedhofssatzung beruhen, werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Bestattungs- und Friedhofsordnung vom 23.03.1977.

Amlingstadt, den 15.11.2016
Ort





Unterschrift

Vorstehende Satzung über die Bestattungseinrichtungen wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bamberg, 29. DEZ. 2016
Datum





Mathias Vetter, Erzb. Finanzdirektor

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof zu veröffentlichen. Der Anschlag im Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten und abschriftlich der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.



GEBÜHRENSATZUNG FÜR DEN FRIEDHOF AMLINGSTADT

zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Katholischen Kirchenstiftung Amlingstadt

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.3.1974 (GVBl. S. 109, ber. S. 252) und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) i.d.F.Bek. vom 25.6.1969 (GVBl. S. 165) sowie aufgrund Can. 1243 CIC, Art. 39 BayStiftG vom 26.11.1954 (BayBS II S. 664) und des Art. 11 der Ordnung für kirchliche Stiftungen vom 15.9.1959 (Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg 1959 S. 265) erlässt die Kirchenstiftung Amlingstadt vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Kirchenstiftung Amlingstadt erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
2. Die Kirchenstiftung erhebt:
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) sonstige Gebühren.
3. Über die Gebühren ergeht eine Gebührenrechnung (bzw. ein Quittungsbeleg) des Pfarramtes Amlingstadt, die im Pfarrbüro Amlingstadt, Tel. 09543 / 40 496, zu erhalten ist.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Kirchenstiftung eine gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen bei Gräbern im gesamten Friedhofsbereich:
 - a) für ein Kinder-/Urnengrab pro Jahr **14,50 €** (= für 16 Jahre 232,00 €);
 - b) für ein Einzelgrab pro Jahr **29,00 €** (= für 16 Jahre 464,00€);
 - c) für ein Doppelgrab pro Jahr **58,00 €** (= für 16 Jahre 928,00 €);
 - d) für ein Dreifachgrab pro Jahr **75,00 €** (= für 16 Jahre 1.200,00 €).
2. Bei jeder erneuten Belegung einer Grabstätte sind die Gebühren für die Dauer der Ruhefrist (16 Jahre entsprechend den dann gültigen Gebührensätzen anzupassen (also nachzuzahlen).
3. Bei Urnenbeisetzungen gelten die Gebühren und Bedingungen für das jeweilige Grab, in dem die Urne beigesetzt werden soll (w.o.).
4. Bei Verlängerung der Grabnutzungszeit ohne Neueinlegung besteht die Möglichkeit die Laufzeit auf 5 Jahre festzulegen.
 - a) für ein Kinder-/Urnengrab pro Jahr **14,50 €** (= für 5 Jahre 72,50 €);
 - b) für ein Einzelgrab pro Jahr **29,00 €** (= für 5 Jahre 145,00 €);
 - c) für ein Doppelgrab pro Jahr **58,00 €** (= für 5 Jahre 290,00 €);
 - d) für ein Dreifachgrab pro Jahr **75,00 €** (= für 5 Jahre 375,00 €).

§ 3 Die Belegung des neuen Friedhofes

1. Der Bereich des Neuen Friedhofes, westlich des Leichenhauses umfasst die Grabreihen K-1 bis M-55
2. Feste Einfassungen nicht gestattet!
Für ein einheitliches Bild stellt die Friedhofsverwaltung graubraune Platten aus Porphyrt bereit.
3. Die Kosten von 185.- Euro hat der jeweilige Besitzer zu tragen.

§ 4 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **60,00 €** und für die Reinigung **15,00 €**.

2. Die Gebühr für die Benutzung des Kühlgerätes beträgt pro Tag **40,00 €**.
3. Gebühren für die Tätigkeiten der Totengräber betragen im Falle einer Tieferlegung **420,00 €** und ohne Tieferlegung **320,00 €** (bei Urnenbestattungen **80,00 €**).
Die Gebühren für die Tätigkeiten der Totengräber sind direkt zu bezahlen bei: Johann Göller, Wernsdorf, Leestener Str.11, Tel. 09543 / 72 41.
4. Bei gefrorenem Boden wird ein Zuschlag von **10,00 €** für je 10 cm Frosttiefe erhoben.
5. Bei einer aufwändigen Handausschachtung (im alten Friedhofsteil wegen enger Grababstände) können zusätzlich **80,00 €** berechnet werden.
6. Die Gebühren für die Tätigkeiten der Totengräber werden der Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst angepasst.
7. Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche während der Ruhefrist ist die Gebühr mit dem Totengräber zu vereinbaren.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und ihrer Verwaltung.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig.

§ 6 Bewehrung

Wer dieser Satzung zuwider handelt indem er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 - 4, §§ 393 - 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 - 407 AO), wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 7 Vollstreckung

Verwaltungsakte, die auf dieser Gebührensatzung beruhen, werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amlingstadt, den 15.11.2016
Ort Datum

Unterschrift



Vorstehende Satzung über die Bestattungseinrichtungen wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bamberg, 29. DEZ 2016
Datum



Mathias Vetter, Erzb. Finanzdirektor

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof zu veröffentlichen. Der Anschlag im Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten und abschriftlich der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.